

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Stand: Mai 2022

## § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten in der jeweiligen Fassung zwischen dem Lieferanten und fischer electronic solutions GmbH nachstehend fischer genannt für den Einkauf von Waren oder sonstigen Leistungen.
- (2) Die Einkaufsbedingungen von fischer, gelten ausschließlich; Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als fischer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn fischer in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- (3) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser AEB bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Die telekommunikative Übermittlung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Einkaufsbedingungen von fischer gelten nur, wenn der Lieferant ein Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## § 2 Bestellungen

- (1) Eine Bestellung durch fischer gilt frühestens mit Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung fischer vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb von 3 Werktagen (Werktage: Mo Fr) anzunehmen, ansonsten kommt kein Vertrag zustande. Eine spätere Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch fischer.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich fischer Eigentumsund Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch
  fischer nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der fischer
  Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie fischer unaufgefordert zurückzugeben.
  Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. (4).

## § 3 Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten ein.



- (2) Rechnungen können von fischer nur bearbeitet werden, wenn diese entsprechend den Vorgaben in der Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer angegeben ist. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (3) fischer bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen fischer in gesetzlichem Umfang zu. fischer ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange fischer noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- (5) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Soweit es sich um Gegenansprüche aus anderen Rechtsgeschäften mit fischer handelt, hat der Lieferant kein Zurückbehaltungsrecht



## § 4 Leistungs- und Lieferbedingungen

- (1) Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch fischer nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- (2) Die Lieferung erfolgt "frei Haus" und ohne Vorkosten an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung zu erfolgen an:

fischer electronic solutions GmbH Hans-Paul-Kaysser-Strasse 1 DE 71397 Nellmersbach fischer electronic solutions CZ s.r.o. Plánská 2045 CZ 34701 Tachov

Die Anlieferzeiten sind, mit Ausnahme von Feiertagen oder Betriebsschließungen, Montag bis Freitag von 06:00 bis 15:00 Uhr.

- (3) Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und für eine etwaige Nacherfüllung, soweit nichts anderes vereinbart ist (Bringschuld).
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die fischer Bestellnummer Position und Kundenartikelnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von fischer zu vertreten.
- (5) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend.
- (6) Der Lieferant ist verpflichtet, fischer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bestätigte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (7) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von fischer insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (8) Übersteigt der Verzug 14 Tage, so ist fischer berechtigt den Auftrag zu stornieren oder die Auftragsmenge nach Bedarf zu kürzen. Kostenerstattungsansprüche des Lieferanten bleiben hierbei unberührt.
- (9) Der Lieferant haftet für den Verzug, den sein Frachtführer zu vertreten hat, wie bei einem Erfüllungsgehilfen.



## § 5 Gefahrenübergang – Dokumente

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf fischer über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn fischer sich im Annahmeverzug befindet.

#### § 6 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

(1) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:

Die Untersuchungspflicht von fischer beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle durch fischer unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung) oder die bei der Qualitätskontrolle durch fischer im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von fischer für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

Unbeschadet der Pflicht von fischer gilt eine Rüge von fischer (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Werktagen (i) ab Entdeckung durch fischer oder (ii) bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung abgesendet wird.

- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen fischer ungekürzt zu.
- (3) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch von fischer auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von fischer bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet fischer jedoch nur, wenn fischer erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- (4) Unbeschadet der gesetzlichen Rechte gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nach Wahl von fischer durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) innerhalb einer von fischer gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann fischer den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für fischer unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird fischer den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (5) Die Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.



## § 7 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, fischer insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird fischer den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mind. € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten; stehen fischer weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## § 8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass durch den Vertrieb und das Inverkehrbringen der Lieferung/Leistung keine gesetzlichen Vorschriften und Rechte Dritter, insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte, Patente, Markenrechte, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, selektive Vertriebsbedingungen etc. verletzt oder beeinträchtigt werden. Der Lieferant setzt fischer unverzüglich von einer gerügten Verletzung in Kenntnis.
- (2) Der Lieferant stellt fischer von allen Ansprüchen Dritter, die Rechtsverletzungen der in Abs. 1 erwähnten Art rügen, auf erste schriftliche Anforderung frei. fischer ist nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich insbesondere auf alle Aufwendungen, die fischer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Sieht sich fischer aus einem Vertragsverhältnis mit einem Dritten einer verlängerten Verjährungsfrist ausgesetzt, so informiert fischer den Lieferant hierüber, sobald dies relevant wird. Der Lieferant verpflichtet sich, nachträglich die Freistellungspflicht entsprechend zu verlängern, soweit die Verjährungsfrist angemessen und mit den gesetzlichen Regelungen vereinbar ist.

#### § 9 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

(1) Die Übereignung der Ware auf fischer hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nimmt fischer jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. fischer bleibt ermächtigt, auch vor Kaufpreiszahlung die Ware mit anderen Gegenständen zu vermischen, zu vermengen, zu verbinden oder im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter sicherungshalber Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung weiter zu (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf Eigentumsvorbehalts). Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrags, der dem vom Lieferanten in Rechnung gestellten Preis der Ware entspricht. Besteht im Veräußerungsfall lediglich Miteigentum des Lieferanten, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Betrags, der dem Wert des Miteigentumsanteils entspricht.



- (2) Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- (3) Sofern fischer Teile beim Lieferanten beistellt, bleiben diese im Eigentum von fischer. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für fischer vorgenommen.
- (4) Werkzeuge bleiben ebenfalls im Eigentum von fischer; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von fischer bestellten Waren/Leistungen einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die fischer gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasserund Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant fischer schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er fischer sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zuhalten. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch fischer offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

## § 10 Schlussbestimmungen & Gerichtsstand

- (1) Für diese AEB und die weiteren Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und fischer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN- Kaufrechts.
- (2) Sofern der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Stuttgart. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu zwingenden ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung so weit wie möglich zu verwirklichen.